



ASC Breitenfelde e.V. im ADAC

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 31. Mai 1974 in Breitenfelde gegründete Club führt den Namen ASC Breitenfelde e.V. im ADAC (ASC = Auto-Sport-Club). Er hat seinen Sitz in Mölln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mölln eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von mindestens 30 Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs, sowie des ADAC-Regionalclubs Hansa, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie durch gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheint.
3. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
3. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Regionalclub gehört werden.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Die Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines im Vorstand sein muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Fall der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über den Einspruch. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge. Die Beitragszahlung und –höhe wird in einer speziellen Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 12,00 Euro jährlich betragen. Die Aufnahmegebühr wird in Höhe des doppelten Monatsbeitrags erhoben.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
3. Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

5. Die Streichung nach Absatz 3, Buchst. c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclub-Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder sind schriftlich oder per Email mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuladen.
2. Der Regionalclub-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht es Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

§ 9

Noch Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Personalwahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erhält keiner der Kandidaten beim dritten Wahlgang eine Mehrheit, entscheidet das Los.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- d) Auflösung des Clubs

3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
Die Niederschrift muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
6. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Antrag des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Regionalclub-Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs
 - c) auf Verlangen des Vorstandes

§ 11

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1) der/die Vorsitzende
 - 2) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der/die Schatzmeister/in

2. Der weitere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand) und:
 - 4) dem Sportleiter
 - 5) dem Schriftführer
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Abweichend hiervon kann ein Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kommissarisch dieses Amt übernehmen.
8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs entstandenen Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
9. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.
2. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Mölln.